

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.1985

Geschäftszahl

85/18/0026

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1418/75 E 16. Dezember 1976 RS 1

Stammrechtssatz

Ist durch einen Verkehrsunfall eine Sachbeschädigung tatsächlich eingetreten, so ist der Tatbestand nach § 4 Abs 5 StVO schon dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte.